

Anhang 4: Informations-, Sprach- und Datenkommunikation

Laut Beschaffungskonzept müssen die angebotenen Blindleistungsquellen fernwirktechnisch an das Leitsystem des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein, sofern der Anschlussnetzbetreiber im Einzelfall nicht darauf verzichtet. Über diese Anbindung können die Daten ausgetauscht werden.

Datenbereitstellung durch den Anbieter

Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (4-Quadranten-Zähler) installiert sein, die mindestens die Wirk- und Blindarbeit viertelstündlich erfasst und registriert (speichert). Sofern keine Messung des Anschlussnetzbetreibers vorhanden ist, muss der Anbieter für den Netzanschlusspunkt die folgenden aktuellen Informationen je Zeitintervall (15 Minuten) im Echtzeitbetrieb über Leitstellenkopplung an den Anschlussnetzbetreiber übermitteln:

- Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshhebend
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- Spannungsmesswert (auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers) Zusätzlich kann ein Anbieter von aggregierten Blindleistungsquellen dem Anschlussnetzbetreiber folgende Werte je Zeitintervall (15 Minuten) über den vom Anschlussnetzbetreiber zu spezifizierender Kommunikationsweg übermitteln:
 - maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR/TAB-Bereichs, spannungshhebend
 - maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR/TAB-Bereichs, spannungssenkend

Liefert ein Anbieter von aggregierten Blindleistungsquellen keine Werte für die maximal verfügbare Blindleistung innerhalb TAR/TAB-Bereich in spannungshhebender und spannungssenkender Richtung, gilt das unter Anhang 2 vorgelegte statische PQ-Diagramm mit kenntlich gemachter TAR/TAB-Grenze für den abrechnungsrelevanten Bereich außerhalb TAR/TAB.

Sofern Werte in kürzeren Intervallen als viertelstündlich erfasst werden und keine kürzeren Intervalle angefragt worden sind, so ist nur der Mittelwert über die 15 Minuten zu übermitteln. Die vom Anbieter zu übermittelnden Daten, die nicht sowieso im Echtzeitbetrieb zu übermitteln sind, müssen dem Anschlussnetzbetreiber spätestens bis zum 10-ten Werktag des Folgemonats vorliegen, um in der Abrechnung berücksichtigt werden zu können.

Der Meldeprozess von geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten sowie deren Ende ist abhängig vom Anschlussnetzbetreiber und bei der individuellen Ausschreibung zu spezifizieren. Bei ungeplanten Nichtverfügbarkeiten ist der Anschlussnetzbetreiber über den Grund der Nichtverfügbarkeit sowie eine grobe Abschätzung der Dauer der Nichtverfügbarkeit zu informieren.

Datenbereitstellung durch den Anschlussnetzbetreiber

Der Anschlussnetzbetreiber kann in Echtzeit eine Anpassung des Sollwerts bzw. der Kennlinie fordern. Diese Anpassung kann über eine Online-Vorgabe per Fernsteuerung erfolgen und muss innerhalb der in Anhang 3 geforderten Frist umgesetzt werden. Es besteht keine Einschränkung bezüglich der Häufigkeit der Sollwertanpassung.

Der Anschlussnetzbetreiber kann die die marktgestützte Blindleistungserbringung über Fernsteuerung aktivieren oder deaktivieren.

Die Abrufhistorie und sämtliche Anpassungsvorgaben werden vom Anschlussnetzbetreiber dokumentiert.

Hinweis:

- Sollte keine leittechnische Anbindung vorhanden sein, durch den Anschlussnetzbetreiber gefordert sein oder eine solche, vorhandene Anbindung ausfallen, so ist der Informationsaustausch über Anruf und E-Mail zu bewerkstelligen.
- Sollten alle Kommunikationskanäle ausfallen, so muss der zuletzt empfangene Wert weiter befolgt werden, sofern durch den Anschlussnetzbetreiber keine abweichende Regelung vorgeben wird.
- Die Zählpunktbezeichnungen werden bei Bedarf und nach Prüfung ergänzt bzw. aktualisiert.